

		riert. Das Vermögen gliedert sich in Viehbestand sowie landwirtschaftliches Betriebsinventar welches zum Zeitwert festgesetzt wird.
2.4	Aktiven in ausländischen Betrieben und Kollektiv-, Kommanditgesellschaften	Die gleichen Bestimmungen gelten wie unter 2.1 und 2.2. Als ausländische Betriebe gelten der Geschäftsbetrieb oder die Betriebsstätte von Personengesellschaften mit Sitz im Ausland. Eine Bilanz muss beigelegt werden. In der Praxis unbedeutend.
3.1	Bankguthaben und Bargeld	Die Bankguthaben müssen deklariert werden. Nur ein geringer Teil der Steuerpflichtigen stellt Belege zur Verfügung. Die Beträge müssen vielfach von den Behörden geschätzt werden.
3.2	Wertschriften, Gold und Edelmetalle	Es gilt die gleiche Problematik wie bei den Bankguthaben.
3.3	Firmenwerte, Beteiligungen (nicht kotiert)	Die Firmenbewertungen erfolgen meist durch Treuhandbüros. Die Steuerverwaltung in Vaduz prüft und berechnet die angegebenen Werte.
3.4	Darlehensguthaben	Es handelt sich um Guthaben an eigenen Gesellschaften sowie um Darlehen an Verwandte und Dritter Personen. Die Gemeindesteuerkassen stimmen die inländischen Fälle ab (Schulden auf der anderen Seite).
3.5	Hausrat	In der Praxis wird davon ausgegangen, dass der Steuerpflichtige seinen Hausrat (Möbliering etc.) stets erneuert. Es findet somit keine Abschreibung statt, der Betrag bleibt in der Regel konstant. Der Minimalbetrag beträgt gewöhnlich CHF 5'000.
3.6	Rückkaufsfähige Lebensversicherungen	Es handelt sich um private Lebensversicherungen, die ein Sparguthaben ansammeln. Die Versicherungsgesellschaften erstellen einen Auszug per Ende Jahr, der für die Steuererklärung den gewünschten Steuerwert beinhaltet.
3.7	Unverteilte Erbschaften	Erbschaften, die noch nicht restlos abgehandelt wurden. Es ist der Anteil zu deklarieren, der dem Steuerpflichtigen nach Verteilung zusteht.
3.8	Motorfahrzeuge	Die jährliche Abschreibung beträgt 35 % vom Buchwert. Ein Fahrzeugkauf während des Jahres wird